

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2022.00061 vom 25. Oktober 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2022.00061

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2022.00061 du 25 octobre 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2022.00061 del 25 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

des

Bundesgesetzes

über

den

Allgemeinen

Teil

des

Sozialversicherungsrechts

(ATSG)

kann

gegen

Einspracheentscheide

oder

Verfügungen,

gegen

welche

eine

Einsprache

ausgeschlossen

ist,

Beschwerde

erhoben

werden.

Beschwerde

kann

gemäss

Art.

56

Abs.

E. 1.1

Da

der

Streitwert

Fr.

30'000.--

nicht

übersteigt,

fällt

die

Beurteilung

der

Beschwerde

in

die

einzelrichterliche

Zuständigkeit

(§

11

Abs.

E. 1.2

Nach

Art.

56

Abs.

E. 1.3

Als

Minimalanforderung

an

ein

rechtsstaatliches
Verfahren
gewährleistet
Art.
29
Abs.
1
der
Bundesverfassung
(BV)
den
Erlass
eines
Entscheides
innerhalb
einer
angemessenen
Frist
(BGE
144
II
486
E.
3.2).
Eine
Verletzung
von
Art.
29
Abs.
1
BV
–
sowie

gegebenenfalls

von

Art.

E. 1.4

Über

Leistungen,

Forderungen

und

Anordnungen,

die

erheblich

sind

oder

mit

denen

die

betroffene

Person

nicht

einverstanden

ist,

hat

der

Versicherungsträger

schriftlich

Verfügungen

zu

erlassen

(Art.

49

Abs.

1

ATSG).

Leistungen,

Forderungen
und
Anordnungen,
die
nicht
unter
Art.
49
Abs.
1
ATSG
fallen,
können
in
einem
formlosen
Verfahren
behandelt
werden
(Art.
51
Abs.
1
ATSG).
Die
betroffene
Person
kann
den
Erlass
einer
Verfügung
verlangen
(Art.

51

Abs.

2

ATSG).

2.

E. 2

ATSG

setzt

regelmässig

voraus,

dass

die

versicherte

Person

zuvor

-

ausdrücklich

oder

zumindest

sinngemäss

-

den

Erlass

einer

anfechtbaren

Verfü gung

verlangt

hat

(SVR

2009

UV

Nr.

24

S.

87,
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_453/2008
vom
12.
Dezember
2008
E.
3.3).

E. 2.1

Zu
prüfen
ist,
ob
der
Beschwerdegegnerin
durch
die
mit
Schreiben
vom
5.
Oktober
2022
(Urk.
2/10)
postulierte
Weigerung,
eine
Verfügung
zu
erlassen,

eine
Rechtsverweigerung
im
Sinne
von
Art.
29
Abs.
1
BV
(vorstehend
E.
1.3)
vorzuwerfen
ist.
Dabei
gilt
es
zu
prüfen,
ob
sie
verfügungsmässig
über
die
Frage
der
Anrechnung
respektive
Auszahlung
der
ihr
nachträglich
von

der
SVA
überwiesenen
Prämienverbilligung
(2021)
gemäss
Art.
65
des
Bundesgesetzes
über
die
Krankenversicherung
(KVG)
im
Betrag
von
Fr.
676.80,
welcher
hinsichtlich
der
Prämien
2021
offensichtlich
und
unbestrittenermassen
überschüssig
war,
hätte
befinden
müssen.

E. 2.2

.2

Aufgrund
von
Art.
65
Abs.
1
Satz
2
KVG
haben
die
Versicherer
im
Rahmen
der
Direktauszahlung
die
Rechtsstellung
einer
blossen
Zahlstelle.
Ihnen
kommen
des halb
nach
Bundesrecht
keine
Rechte
und
Pflichten
aus
dem
Leistungsverhältnis
zu,

das
sich
aus
dem
Anspruch
der
versicherten
Person
auf
Prämienverbilligung
ergibt
(Rolf
Frick,
in:
Basler
Kommentar
zum
Krankenversicherung s gesetz
und
Krankenversicherungsaufsichtsgesetz,
N
34
zu
Art.
65
KVG) .
Vielmehr
besteht
die
einzige
Verpflichtung
des
Krankenversicherers
darin,

die
Prämienverbilligungen
des
Kantons
zur
Anrechnung
an
ihre
Forderungen
gegenüber
dem
Versicherten
entgegenzunehmen
und
einen
allfälligen
Überschuss
an
diesen
weiterzuleiten
(BGE
147
V
369
E.
4.3.3 ,
vgl.
auch:
Art.
106c
Abs.
5
der
Verordnung

über
die
Krankenversicherung,
KVV).
Dass
die
Beschwerdegegnerin
eigene
Rechte
und
Pflichten
wie
zum
Beispiel
ein
Verrechnungsrecht
oder
eine
Verwaltungspflicht
im
Zusammenhang
mit
diesem
Leistungsverhältnis
haben
soll,
ergibt
sich
dies
Weiteren
auch
nicht
aus
dem

kan tonalen
Recht
(vgl.
zum
kantonalen
Gestaltungsspielraum
bei
der
Durchführung
der
Prämienverbilligung:
BGE
145
I
26
E.
3.2 ;
Eugster,
Krankenversicherung,
in:
Soziale
Sicherheit,
SBVR
Bd.
XIV,
3.
Aufl.
2016,
S.
819
Rz.
1394
mit
Hinweis

auf
die
Rechtsprechung).
So
weist
§
25
Abs.
1
des
Einführungsgesetz es
zum
Krankenversicherungsgesetz
(EG
KVG)
den
Vollzug
der
Prämienverbilligung
der
SVA
zu
und
§
20
EG
KVG
sieht
einhergehend
mit
der
bundesgerichtlichen
Rechtsprechung
(BGE

147

V

369

E.

4.3.3)

vor ,

dass

das

Rückforderungsrecht

im

Bereich

der

Prämienverbilligung

bei

der

SVA

und

den

Gemeinden

liegt,

was

die

Rolle

der

Krankenversicherer

als

blosse

Inkasso-

oder

Zahlstellen

im

Bereich

der

Prämien verbilligung

unterstreicht.

In

ihrer

Rolle

als

blosse

Zahlstelle

verfügt

die

Beschwerdegegnerin

nach

dem

Gesagten

im

Zusammenhang

mit

dem

Vollzug

der

Prämienverbilligung

denn

auch

über

keine

eigenen

Rechte

und

Pflichten

und

damit

weder

über

ein

diesbezügliches

Verfügungsrecht
noch
eine
Verfügungspflicht,
weshalb
sie
zu
Recht
vom
Erlass
einer
Verfügung
absah
und
ihr
dadurch
keine
Rechtsverweigerung
vorzuwerfen
ist.

E. 2.2.1

Nach
Art.
65
KVG
gewähren
die
Kantone
den
Versicherten
in
bescheidenen
wirtschaftlichen
Verhältnissen

Prämienverbilligungen.

Sie

bezahlen

den

Beitrag

für

die

Prämienverbilligung

direkt

an

die

Versicherer,

bei

denen

diese

Personen

ver sichert

sind

(Abs.

1

Satz

1

und

2).

Mit

der

Direktauszahlung

wird

sichergestellt,

dass

die

Beiträge

tatsächlich

zur

Verbilligung
der
Prämien
der
obligatorischen
Krankenpflegeversicherung
der
anspruchsberechtigten
Personen
eingesetzt
werden.
Die
Versicherer
dürfen
die
Zahlungen
des
Kantons
nur
für
die
Verbilligung
der
Prämien
der
obligatorischen
Krankenpflegeversicherung
verwenden.
Zudem
dürfen
diese
Beiträge
nur
an

die
Prämien
des
Jahres
angerechnet
werden,
für
welches
die
Prämien
verbilligt
werden
(Frick,
in:
Basler
Kommentar,
Krankenversicherungsgesetz,
2020,
Art.
65
Rz
33
mit
Hinweisen) ,
wobei
eine
anteilmässige
Anrechnung
der
Prämienverbilligung
an
die
im
Bezugsjahr

noch
zu
bezahlenden
und
die
bereits
in
Rechnung
gestellten
Prämien
der
einheitlichen
(informatisier ten)
Praxis
aller
Versicherer
entspricht .
Unter
diesen
Umständen
kann
nicht
einer
anderen
Art
der
Berücksichtigung
der
Prämienverbilligung
der
Vorzug
gegeben
werden,
selbst

wenn
dem
Sinn
und
Zweck
der
Prämienverbilligung
nicht
entgegenstehen
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_442/2019
vom
2

E. 2.3.1

Hinzu
kommt,
dass
der
Beschwerdeführer
mit
seinem
Schreiben
vom
30.
September
2022
(Urk.
2/9a)
sinngemäss
um
Erlass
einer

Feststellungsverfügung

im

Sinne

von

Art.

49

Abs.

2

ATSG

(gemäss

§

32

EG

KVG

anwendbar

im

Bereich

der

Ausrichtung

von

Prämienverbilligungen)

ersuchte,

verlangte

er

doch

den

Erlass

einer

anfechtbaren

Verfügung

zur

Frage ,

ob

die

Beschwerdegegnerin

die

von

ihm

verlangte

Verrechnung

der

von

der

SVA

nachträglich

ausbezahlten

Prämienverbilligung

für

das

Bezugsjahr

2021

von

Fr.

676.80

mit

den

noch

ausstehenden

Prämien

für

November

und

Dezember

2022

respektive

mit

Prämien

für

das

Jahr

2023

vorzunehmen

hat .

E. 2.3.2

Der

Erlass

einer

Feststellungsverfügung

setzt

gemäss

Art.

49

Abs.

2

ATSG

–

analog

zu

Art.

25

Abs.

2

in

Verbindung

mit

Art.

5

Abs.

1

lit.

b

des

Bundesgesetzes
über
das
Verwaltungsverfahren
(VwVG)
–
ein
schützenswertes
Interesse
voraus,
worunter
rechtsprechungsgemäss
ein
rechtliches
oder
tatsächliches
und
aktuelles
Interesse
an
der
sofortigen
Feststellung
des
Bestehens
oder
Nichtbestehens
eines
Rechtsverhältnisses
zu
verstehen
ist,
dem
keine

erheblichen
öffentlichen
oder
privaten
Interessen
entgegenstehen,
und
welches
nicht
durch
eine
rechtsgestaltende
Verfügung
gewahrt
werden
kann
(BGE
132
V
257
E.
1,
129
V
289
E.
2.1,
126
II
300
E.
2c).
Wird

–

wie
vom
Beschwerdeführer
(Urk.
2/9a,
Urk.
1
S.
3
f.)
-
lediglich
das
öffentliche
Interesse
an
einer
gesetzmässigen
Durchführung
der
Sozialversicherung
geltend
gemacht ,
so
vermag
dies
in
Parallelität
zur
Beschwerdelegitimationsvoraussetzung
des
schutzwürdigen
Interesses
gemäss

Art.
59
ATSG
kein
schützenswertes
Interesse
im
Sinne
von
Art.
49
Abs.
2
ATSG
zu
begründen
(B GE
111
V
153,
122
V
373;
Kieser,
ATSG-Kommentar,
4.
Auflage,
2020,
N
50
zu
Art.
49
und

N
15
zu
Art.
59).
Ein
sonstiges
tatsächliches
und
aktuelles
Interesse
an
der
sofortigen
Fe ststellung,
ob
der
Überschuss
von
Fr.
676.80,
welcher
sich
aus
der
Nachzahlung
der
SVA
nach
der
definitiv
berechneten
und
zugesproche nen

Prämienverbilligung

für

das

Bezugsjahr

2021

und

den

offensichtlich

bereits

beglichenen

Prämien

2021

ergab,

an

den

Beschwerdeführer

auszuzahlen

oder

mit

zukünftigen

Prämien

der

Jahre

2022

und

2023

zu

verrechnen

ist,

wird

vom

Beschwerdeführer

nicht

geltend

gemacht
und
ist
auch
nicht
ersichtlich ,
zum al
er
dadurch
nicht
beschwert
ist .
Entsprechend
fehlte
es
für
den
Erlass
einer
entsprechenden
Feststellungsverfü gung
an
der
Glaubhaftmachung
eines
schützenswerten
Interesses,
weshalb
die
Beschwerdegegnerin
dem
Ersuchen
des
Beschwerdeführers

um
Erlass
einer
an fechtbaren
Verfügung
auch
aus
diesem
Grunde
nicht
nachkommen
durfte
und
ihr
keine
Rechtsverweigerung
vorzuwerfen
ist.
Die
Beschwerde
ist
nach
dem
Gesagten
abzuweisen. 3.
Nachdem
sich
die
Rechtsverweigerungsbeschwerde
des
Beschwerdeführers
zum
vornherein
als

offensichtlich
aussichtslos
erwies,
kann
die
Einzelrichterin
ohne
Anhörung
der
Gegenpartei
entscheiden
(§
19
Abs.
2
GSVGer) . Die
Einzelrichterin
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird
abgewiesen. 2.
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 3.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - X.____ - Arcosana
AG
unter
Beilage
je

einer
Kopie
von
Urk.
1,
Urk.
2/1-10,
Urk.
3-4 - Bundesamt
für
Gesundheit 4.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90

ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli
bis
und
mit
15.

August
sowie
vom
1 8.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,
zuzu stellen.
Die
Beschwerdeschrift
hat
die
Begehren,
deren
Begründung
mit
Angabe
der

Beweismittel
und
die
Unterschrift
des
Beschwerdeführers
oder
seines
Vertreters
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons

E. 6

E.

2.1,

134

I

229

E.

2.3,

133

V

188

E.

3.2;

vgl.

auch

Urteil

des

Bundesgerichts

2C_526/2020

vom

20.

Oktober

2020

E.

3.6.2).

E. 9

Oktober

2019

E.

5.2.2).